

Vereinssatzung

Förderverein Gymnasium in Neustadt an der Donau

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Förderverein GribBS e.V.**
(Gymnasium für die Grenzregion KEH/EI/PAF für bessere Bildungschancen unserer Schülerinnen und Schüler e.V.)
- im folgenden „Verein“ genannt -
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt an der Donau und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel / Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung einer Errichtung eines staatlichen Gymnasiums für die Grenzregionen der Landkreise Kelheim, Pfaffenhofen und Eichstätt in der Stadt Neustadt an der Donau, insbesondere durch die Förderung kultureller, öffentlichkeitswirksamer Projekte und Vorhaben, die den kulturellen Bereich betreffen und dem Vereinszweck zuträglich sind.

§ 3 Ehrenamtlichkeit / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an die Mitglieder sind ausgeschlossen.
5. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, werden.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand kann bei einstimmigem Beschluss den Beitritt eines Bewerbers ausschließen.

Die Mitgliedschaft einer juristischen Person kann nach Vorliegen eines schriftlichen Auftrags durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft erfolgen.

Kann im Vorstand über eine Aufnahme keine Einstimmigkeit erreicht werden, hat die nächste Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag zu befinden.

Im Regelfall endet die Mitgliedschaft im Verein durch Tod oder durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber der Vorstandschaft des Vereins zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

In schweren Fällen Vereinsschädigenden Verhaltens kann auf Antrag des Vorstands hin, die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

Mitglieder, die trotz Mahnung mit einem Jahresbeitrag ganz oder teilweise im Rückstand sind, können aus dem Förderverein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 7 Mitgliedsbeiträge / Finanzierung des Vereins

Die Tätigkeiten des Vereins finanzieren sich aus

1. den Mitgliedsbeiträgen
2. Spenden und Zuwendungen

Der Mitgliedsbeitrag wird in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist innerhalb der ersten zwei Monate eines Rechnungsjahres zur Zahlung fällig und wird durch Bankeinzug erhoben. Näheres regelt eine vom Vorstand zu erarbeitende Beitragsordnung. Die Gelder des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Entrichtung des Mitgliedesbetrags befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Vereinskassier
- dem Schriftführer
- dem Beirat

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar jeweils alleine, vertreten.

Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertretungsbefugt.

Wählbar in den Vorstand ist jedes volljährige Mitglied. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden mit Ausnahme des ersten Vorsitzenden und des Kassiers.

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die dem satzungsgemäßen Ziel des Fördervereins dienen. Er wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren unmittelbar und geheim in getrennten Wahlgängen gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des

nachfolgenden Vorstands im Amt. Jeweils zur ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand einen Tätigkeitsbericht vor. Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind, bereitet der Vorstand vor. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Beirat, der aus bis zu 12 Mitgliedern bestehen kann und sich im Idealfall aus Vertretern der sich im Einzugsgebiet befindlichen Kommunen zusammensetzen soll, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.

Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandschaft mit einer ebenfalls 2 jährigen Dauer gewählt. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss der Vorstandschaft notwendig. Auf Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand die Gründe für die Berufung eines Beiratsmitglieds darzulegen und die Genehmigung der Mitglieder-Hauptversammlung für die Berufung/Abberufung eines Beiratsmitglieds einzuholen.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Mitgliederversammlung wählt zusammen mit dem Vorstand zwei Revisoren, welche die ordnungsgemäße Tätigkeit des Kassiers überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht vorlegen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins. Sie tagt mindestens einmal im Jahr als ordentliche Vollversammlung. Auf einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft oder Verlangen von mindestens 30% der Mitglieder ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Vollversammlung ist sämtlichen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich zuzuleiten, wobei auch die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben ist.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 2 Tage vor Versammlungstermin der Vorstandschaft in schriftlicher Form vorliegen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

Teilnahmeberechtigt an der Vollversammlung ist jedes Vereinsmitglied sowie die Delegierten von Mitgliedern, die juristische Personen sind, soweit sie ihren Verpflichtungen zur Beitragszahlung entsprochen haben. Stimmberechtigt sind alle bei der Versammlung anwesenden volljährigen Mitglieder. Juristische Personen haben unbeschadet der Anzahl entsandter Delegierter nur eine Stimme.

Über die in der Vollversammlung behandelten Themen ist ein Protokoll zu führen, das in vertretbarem Zeitraum nach der Versammlung beim Schriftführer eingesehen werden kann. Den Vorstandsmitgliedern ist ein Protokoll zuzustellen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. die Satzung des Vereins und deren Änderungen zu beschließen
2. den Jahresbericht des Vorstands entgegenzunehmen und seine Entlastung zu beschließen
3. die Jahresabrechnung abzunehmen und die Entlastung des Kassiers insbesondere auszusprechen
4. die Wahl des Vorstands
5. die Wahl der Kassenprüfer
6. Festsetzung des Jahresbeitrags

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme der Beschlussfassung über das Misstrauensvotum gegenüber dem Vorstand; insoweit ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber 50% aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ordentlichen oder einer hierzu einberufenen außerordentlichen Vollversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ist die Vollversammlung bei Neuwahlen nicht in der Lage, mindestens drei Vorstandsposten (Vorsitzender, Schriftführer und Kassier) zu besetzen, kann der bisherige Vorstand die Auflösung des Vereins beschließen. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins durch Wegfall des unter § 2 genannten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, die der Bildung und Ausbildung der Jugend im Wirkungsbereich des Vereins dient. Beschlüsse der Vollversammlung hierzu sind erst zu fassen, wenn die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes vorliegt.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Anerkennung durch das Amtsgericht Kelheim in Kraft. Sie ist in das Vereinsregister einzutragen. Datum, Eintragsnummer und Eintragungsort sind Bestandteil der Satzung.